



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Oberste Finanzbehörden  
der Länder

Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Tel. +49 30 18 682-0

poststelle@bmf.bund.de

www.bundesfinanzministerium.de

13. März 2025

**- E-Mail-Verteiler U 1 -**

**- E-Mail-Verteiler U 2 -**

**Betreff: Umsatzsteuer-Anwendungserlass;  
Anpassung des Abschnitts 25.1 Absatz 12 UStAE**

GZ: III C 2 - S 7419/00016/021/023

DOK: COO.7005.100.2.11465232

Seite 1 von 2

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

**I. Allgemeines**

- 1 Zur Klarstellung und Herstellung von Rechtssicherheit soll die Formulierung des Abschnitts 25.1 Absatz 12 UStAE konkreter gefasst werden. Es soll klargestellt werden, dass bei Vorliegen einer einheitlichen Reiseleistung nach § 25 Absatz 1 Satz 2 UStG die Anwendung einer Steuerbefreiung nach § 4 UStG der Anwendung des § 25 Absatz 2 UStG vorgeht, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.



Seite 2 von 2

## II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

- 2 Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 12. März 2025 - III C 3 - S 7133/00043/001/076 (COO.7005.100.3.11386078), BStBl I S. xxx, geändert worden ist, wird in Abschnitt 25.1 der Absatz 12 wie folgt gefasst:

„(12) <sup>1</sup>Für eine einheitliche Reiseleistung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 UStG kommt eine Steuerbefreiung nach § 4 UStG oder eine Steuerermäßigung nach § 12 UStG nur in Betracht, wenn diese insgesamt die Voraussetzungen erfüllt, wenn also eine Reiseleistung ihrer Art nach begünstigt werden kann. <sup>2</sup>Erfüllt eine einheitliche Reiseleistung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 UStG auch die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung (z. B. § 4 Nr. 25 UStG), geht die Anwendung **dieser** Steuerbefreiung der Anwendung des § 25 **Abs. 2** UStG vor.“

### Anwendungsregelung

- 3 Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

### Schlussbestimmungen

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.